

# Satzung

der

## Wählervereinigung „Unabhängige Liste Plochingen“

### §1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählervereinigung führt den Namen „Unabhängige Liste Plochingen“; die Kurzbezeichnung lautet: „ULP“. Die Wählervereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Die Wählervereinigung ist eine Vereinigung von Bürgern, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und die Entwicklung der Gemeinde zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aus.
- (3) Der Sitz der Wählervereinigung ist Plochingen am Neckar.

### §2 Geltungsbereich und Gleichbehandlung

- (1) Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, ist stets gleichermaßen auch die weibliche Form gemeint.
- (2) Die hier genannten Regelungen gelten für alle Mitglieder der ULP.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählervereinigung kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und einen Bezug zu Plochingen hat. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
  - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
  - c) Tod
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
  - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder die Ordnung der Wählervereinigung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt
  - b) wenn das Mitglied – trotz dreifacher Mahnung – mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist.
  - c) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechtes
- (4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist in Textform an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Ausscheidende Mitglieder sind im gesamten Kalenderjahr ihres Ausscheidens beitragspflichtig.

#### §4 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählervereinigung durch
  - a) Mitgliedsbeiträge und
  - b) Sonstige Zuwendungen und Erträge
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei unterjährigem Eintritt ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. Die Zahlungsmodalitäten regelt die Geschäftsordnung.

#### §5 Organe

- (1) Die Organe der Wählervereinigung sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der VorstandDer Vorstand kann Projektgruppen zur Erledigung von besonderen Aufgaben zeitlich begrenzt einsetzen.

#### §6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 3 Abs. 1 aufgenommenen Mitgliedern der Wählervereinigung zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
  - a) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 9)
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes. Zur Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

#### §7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
  1. dem ersten Vorsitzenden
  2. dem zweiten Vorsitzenden
  3. dem Vorstand Finanzen
  4. dem Schriftführer
  5. dem Vorstand Medien
- b) Ämteranhäufungen sind ausgeschlossen, es sei denn, es stehen nicht genügend Kandidaten für alle Ämter zur Verfügung. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger. Es dürfen maximal 2 Ämter von einer Person in Personalunion ausgeübt werden.
- c) Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nach außen zu vertreten.
- d) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist für sich alleine berechtigt, die Wählervereinigung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- e) Der erste Vorsitzende und der Schriftführer werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl, der zweite Vorsitzende, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Medien in den Jahren mit ungerader

Jahreszahl gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.

- f) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- g) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.  
Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

#### §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich oder elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Wenn 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Wahlen und Beschlüsse werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung fordert.

#### §9 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Soweit sich die Wählervereinigung an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

#### §10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §11 Geschäftsordnung

- (1) Die Wählervereinigung besitzt eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich.

#### §12 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

#### §13 Auflösung

- (1) Die Wählervereinigung kann mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung aufgelöst

werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbliebenen Vermögens.

#### §14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) Form der Einladung,
  - c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
  - d) Tagesordnung und
  - e) Ergebnis der Abstimmungen (Beschlüsse).
- (2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zugänglich zu machen.

#### §15 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 5. April 2021 in Plochingen beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 5. April 2021 in Kraft.

Plochingen, den 5. April 2021



Elke Eibich



Götz Eibich



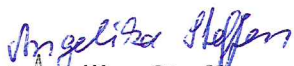
Klaus Müller



Christa Pankrath



Harald Schmidt



Angelika Steffen



Winfried Wohlhaupter